



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



21149992

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

14. Dez. 2021

IA/
der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr. : **473 549 842**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **"BAUKO MICHAEL SCHOLL"**
 (abgekürzt) :
 Rechtsform : **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
 Vollständige Anschrift
 des Sitzes : **4701 KETTENIS, Talstraße 17/A**

Gegenstand

**der Urkunde : VERLEGUNG DES GESELLSCHAFTSSITZES - VERLEGUNG DES
 GESCHÄFTSJAHRES - VERLEGUNG DER ORDENTLICHEN GENERAL-
 VERSAMMLUNG - ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH
 DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN - NEUFASSUNG DER
 STATUTEN - RÜCKTRITT-ERNENNUNG**

Aus einer Urkunde getätigt vor Antoine RIJCKAERT, Notar, Mitglied der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „RIJCKAERT & MALHERBE, assoziierte Notare“ mit Sitz in 4700 Eupen, Vervierser Straße 10, am 26. November 2021, Registriert in Eupen (BSJ), am 01/12/2021, Ref. ACP (5) Fach 0005522, gehen folgende Beschlüsse hervor :

VERLEGUNG DES GESELLSCHAFTSSITZES

Die Generalversammlung beschließt einstimmig den Sitz der Gesellschaft von 4701 KETTENIS, Talstraße 17/A, nach 4700 EUPEN, Favrunpark 7, zu verlegen und dementsprechend den ersten Absatz des Artikels 2 der Statuten zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen :

"Der Sitz der Gesellschaft ist in 4700 EUPEN, Favrunpark 7."

VERLEGUNG DES GESCHÄFTSJAHRES

Die Generalversammlung beschließt die Periode des Geschäftsjahres abzuändern und dementsprechend den ersten Absatz des Artikels 17 der Statuten zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen :

"Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres."

VERLEGUNG DER ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung beschließt ebenfalls im Rahmen der vorstehenden Abänderung des Geschäftsjahres, das Datum der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft zu verlegen und demnach den zweiten Absatz des Artikels 16 der Statuten zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen :

"Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am dritten Mittwoch des Monats Juni um 18 Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt."

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Infolge der vorstehenden Abänderungen in Bezug auf das Geschäftsjahr und die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft beschließt die Generalversammlung für die Übergangsperiode :

- das laufende Geschäftsjahr zu verlängern und mit dem einunddreißigsten Dezember zweitausendzweundzwanzig zu beenden;
- die nächste ordentliche Generalversammlung auf den dritten Mittwoch des Monats Juni zweitausenddreundzwanzig zu verlegen.

**ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN
 NEUFASSUNG DER STATUTEN**

Die Generalversammlung beschließt einstimmig die Statuten an das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen.

Gleichzeitig beschließt die Generalversammlung die nicht verfügbaren Eigenmittel in verfügbare Eigenmittel abzuändern.

Demzufolge werden die Statuten wie folgt neugefasst:

ARTIKEL 1.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite :** Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Bijlagen-bij het Belgisch Staatsblad - 23/12/2021 - Annexes du Moniteur belge

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet „BAUKO MICHAEL SCHOLL“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" sowie die Eintragungsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Insofern diese Entscheidung keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachenregelung mit sich bringt, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorganes und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermittlung von handwerklichen Aufträgen, die Koordination, Überwachung und Organisation im handwerklichen Bereich, die Tätigkeiten eines Maler- und Anstreicherbetriebes, der Groß- und Einzelhandel mit Farben, Tapeten, Decken-, Wand- und Bodenbekleidungen, Dekorationsstoffen, Dämmungsschutzartikeln sowie das Anbringen der vorgenannten Artikel, die Ausführung von Sandstrahlarbeiten und die Reinigung von Fassaden, das Anbringen von Außen- und Innenisolationen.

Die Gesellschaft hat ferner als Gegenstand die Überwachung, Organisation und Sicherheitskoordination von Baustellen.

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Die Gesellschaft darf sich in jeder Weise an allen Geschäften, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichartigen oder andersartigen Gegenstand haben und die geeignet sind, die Entwicklung ihres Unternehmens zu begünstigen. Sie kann alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobilisierender und immobilisierender Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Gesellschaftszweck beziehen.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Als Gegenleistung für die gemachten Einlagen wurden fünfundsiebzig (75) Aktien geschaffen.

Jede Aktie erhält ein gleiches Recht in der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Jede Aktie entspricht einem ein/Fünfundsiebzigstel (1/75) des Gesellschaftsvermögens.

Die ursprünglichen Einlagen von achtzehntausendsechshundert Euro (18.600,00 €) werden als verfügbare Eigenmittel gebucht.

ARTIKEL 6. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch das Verwaltungsorgan beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch die Aktionäre gezeichneten Aktien angerechnet.

Die Eigenmittel können in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Aktionären angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil der Eigenmittel, welche deren Aktien vertreten.

Das Verwaltungsorgan beschließt und teilt den Aktionären die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Erhöhung der Eigenmittel durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 7.

Die Aktien gelten als Namensaktien. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Aktionärsregister eingetragen. Die Aktien sind unteilbar.

Sollten für eine Aktie mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Jedoch sind die nackten Eigentümer immer durch den Nutznießer der Aktien vertreten, welcher Nutznießer immer alle Rechte und Verpflichtungen der Aktien ausübt.

ARTIKEL 8. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Ohne die Zustimmung aller anderen Aktionäre, darf ein Aktionär, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Aktien im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Aktionär übertragen.

Das Verwaltungsorgan verpflichtet sich diesen Artikel ausdrücklich im Aktionärsregister zu vermerken.

ARTIKEL 9 - Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder nicht, deren Mandat zeitlich begrenzt wird oder nicht, geleitet. Wenn sie in der Satzung bestellt werden, handelt es sich um statutare Verwalter.

Die Generalversammlung, die die Verwalter bestellt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihrer Amtszeit und, wenn mehrere benannt werden, ihre Befugnisse. Liegt keine Angabe zur Amtszeit vor, so gilt die Mandatserteilung als zeitlich unbegrenzt.

Ein Verwalter darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches in Konkurrenz zur Gesellschaft steht.

Ein Verwalter darf nie mit der Gesellschaft durch einen Arbeitsvertrag gebunden sein.

ARTIKEL 10 - Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, werden ihm sämtliche Verwaltungsbefugnisse übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, und wird von der Generalversammlung kein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet, so kann nur der delegierte Verwalter alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen alleine vornehmen, vorbehaltlich derjenigen, die gemäß Gesetz und Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Falls die Gesellschaft ein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet hat, ist die Gesellschaft vertreten durch alle Verwalter oder durch den delegierten Verwalter allein.

Der Verwalter kann Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

ARTIKEL 11 – Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Verwalter bestellt wird, muss sie einen ständigen Vertreter bestellen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist.

Jeder Verwalter hat ein Stimmrecht.

Falls ein Verwalter beim Verwaltungsrat als natürliche Person und als ständiger Vertreter eines anderen Verwalters teilnimmt, hat er nur ein Stimmrecht.

Diese Begrenzung gilt auch für die Außen-Vertretung der Gesellschaft.

ARTIKEL 12 – Entlohnung

Den Verwaltern können feste oder variable Vergütungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen ist. Das Mandat eines Verwalters kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 13 - Überwachung

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 14 - Generalversammlungen

Die Aktionäre treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar am dritten Mittwoch des Monats Juni um 18 Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die Generalversammlung kann mit Einstimmigkeit aller Aktionäre schriftlich einberufen und abgehalten werden, mit Ausnahme jedoch falls die Versammlung notariell beurkundet werden muss.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorganes und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Aktionär kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen.

Solange die Gesellschaft nur einen Aktionär zählt, übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Aktionärs, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 15.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar, um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Zu diesem Zeitpunkt erstellt das Verwaltungsorgan ein Inventar und den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang und bildet eine Einheit. Außerdem erstellt das Verwaltungsorgan einen Bericht, indem es über seine Verwaltung Rechenschaft abgibt.

ARTIKEL 16.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Reingewinn wird die Generalversammlung zur Verfügung gestellt. Die Generalversammlung beschließt über die Bestimmung dieses Gewinns.

Es sei bemerkt, dass jede Aktie ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

Die Verteilung der Gewinne muss den gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 5:142 (Solvency Test) und 5:143 (Liquidity Test) des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen respektieren.

ARTIKEL 17.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß des Buchs 2, Titel 8 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

In Ermangelung der Ernennung eines Liquidators werden die Verwalter, die am Tage des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, als Liquidator betrachtet.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient das Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in Geld oder mittels Wertpapiere, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Aktien.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Aktionären gemäß der Anzahl ihrer Aktien verteilt.



ARTIKEL 18.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im Ausland, seine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

ARTIKEL 19.

Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung aufgenommen, und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes widersprechen, gelten als ungeschrieben.

RÜCKTRITT-ERNENNUNG

Die Generalversammlung nimmt den Rücktritt des augenblicklichen Geschäftsführers, Herrn Michael SCHOLL, vorgeannt, an, und erteilt diesem Entlastung für sein Amt.

Die Generalversammlung ernennt als neuen nicht-statutären Verwalter, für eine unbestimmte Dauer, Herrn Michael SCHOLL, vorgeannt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gesellschaftssitz

Einstimmig beschließt die Generalversammlung den Sitz der Gesellschaft in 4700 EUPEN, Favrunpark 7, festzulegen.

Internet - E-Mail

Die Internetseite der Gesellschaft lautet: www.bauko.be

Für gleichlautenden analytischen Auszug : Antoine RIJCKAERT, assoziierter Notar.

Wurde gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Generalversammlung. Die Koordinierung der Statuten wurde im elektronischen Statutenregister hinterlegt.